

Institutionelles Schutzkonzept

**zur Prävention
gegen jegliche Form
von Gewalt und Machtmissbrauch
an Kindern und Jugendlichen**

1

**Pfarrei Neustadt St.Georg
mit den Exposituren
Störnstein, St.Salvator
und Wilchenreuth, St.Ulrich
(Bistum Regensburg)**

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Das Schutzkonzept der Pfarrei Neustadt St.Georg mit den Exposituren Störnstein, St.Salvator und Wilchenreuth, St.Ulrich wurde unter Anleitung von Hr. Vitus Rebl (Präventionsfachkraft im Bistum Regensburg) und von den Mitgliedern der Steuerungsgruppe „Schutzkonzept“ erarbeitet: **Ihnen gehörten an:**

Stadtpfarrer Thomas Peter Kopp
Pfarrvikar Dr. Justin Kishimbe
Gemeindereferentin Claudia Stöckl
PGR- Sprecherin Linda Schmauß
PGR Mitglieder: Maria Gleißner, Samira Blaschke, Andrea Seidl, Caroline Würth
und Greiner Theresia
weitere Mitglieder Alexander Schmid und Julia Becker

Durch die Mithilfe der Ministranten- und Kommunioneltern und durch viele Rückmeldungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei einer Fragebogenaktion entstand dieses Konzept als Gemeinschaftswerk der Pfarrei.

Verabschiedet wurde es durch:

Pfarrgemeinderat Neustadt St.Georg mit den Exposituren Störnstein und Wilchenreuth
Kirchenverwaltung Neustadt St.Georg
Kirchenverwaltung Störnstein St. Salvator
Kirchenverwaltung Wilchenreuth St. Ulrich
Stadtpfarrer Thomas Peter Kopp

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort Stadtpfarrer Thomas Peter Kopp Einleitung "Wieso braucht jede Pfarrei ein Kinder- und Jugendschutzkonzept?"	S. 4-6
2. Formen von sexualisierter Gewalt – eine Begriffserklärung	S. 7-8
3. Pfarreienbeschreibung – Risikoanalyse	S. 8-11
4. Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	S. 12-14
4.1. Wie kann man in der Pfarrei ehrenamtlich tätig werden?	
4.2. Vorgegebene Regularien	
4.2.1 Einholen von erweiterten Führungszeugnissen	
4.2.2 Einholen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	
4.2.3 Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung	
4.2.4 Verpflichtungserklärung für die Einhaltung des Verhaltenskodex	
4.2.5 Aushändigen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts	
4.2.6 Fortbildungen	
4.2.6.1 Aufsichtspflicht	
4.2.6.2 Verpflichtende Präventionsschulung des Bistums	
5. Verhaltenskodex der Pfarrei Neustadt mit den Exposituren Störnstein und Wilchenreuth	S.15-18
6. Handhabung von Beichte, Beichtgespräch und Seelsorgegespräch	S. 19
6.1 Beichte mit Kindern	
6.2 Die Beichte vor dem Empfang der Erstkommunion und Firmung	
6.3 Das Seelsorgegespräch	
7. Beschwerdeverfahren in der Pfarrei Neustadt mit den Exposituren Störnstein und Wilchenreuth	S. 20-21
8. Erstellung und Umgang mit dem Konzept	S. 22-23
8.1 Hinweis zu unberechtigten Beschuldigungen	
9. Verbindlichkeit des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes	S. 23
10. Zugänglichkeit zum Konzept	S. 23
11. Überprüfen des ISK	S. 24
12. Ansprechpartner für verschiedene Angelegenheiten inkl. Anhang mit Musterformularen	S. 24-31

Im Zuge der kontinuierlichen Aufarbeitung der seit dem Jahr 2010 in besonderer Weise zu Tage getretenen Fällen sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen durch Kleriker und kirchliche Mitarbeiter, hat die Deutsche Bischofskonferenz im eben genannten Jahr eine Rahmenordnung Prävention in Kraft gesetzt, die 2019 überarbeitet wurde und seit Anfang 2020 in den einzelnen Diözesen umgesetzt wird. Darin wird festgehalten, dass jede katholische Pfarrei oder sonstige Einrichtung der katholischen Kirche ein eigenes institutionelles Kinder- und Jugendschutzkonzept (ISK) zu erarbeiten hat, welches der unabdingbaren Prävention und Sensibilisierung dienen soll.

Die gesetzliche Verankerung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, Gefahren für deren Wohl abzuwenden, nimmt auch die katholische Kirche und ihre Einrichtungen aufgrund der angesprochenen äußerst schmerzlichen Erfahrungen vergangener Jahre und Jahrzehnte in besondere Verantwortung.

Wir als Stadtpfarrei mit den beiden Exposituren vor Ort fühlen uns dieser obersten Maxime nicht nur verpflichtet, es stellt einen wesentlichen Eckpfeiler unseres Handelns in der Vermittlung und des gemeinsamen Lebens unseres Glaubens dar.

Die Kultur der Achtsamkeit und des wertschätzenden Umgangs miteinander soll darum in unserer Pfarrgemeinde noch weiterentwickelt und gestärkt werden. Dazu erarbeiten wir dieses „Institutionelle Schutzkonzept“, das vor allem der Prävention sexualisierter Gewalt dienen soll. Unser Ziel ist es, Kinder und Jugendlichen in unserer Pfarrei, aber auch Erwachsene, besonders erwachsene Schutzbefohlene, vor sexualisierter Gewalt zu schützen und auch auf diese Weise zu einem guten und respektvollen Miteinander in der Pfarrei beizutragen.

Das „Institutionelle Schutzkonzept“ hat für uns folgende Intention:

4

- Lokalitäten, Strukturen und Umgangsweisen in unserer Pfarrei zu reflektieren und mögliche Gefährdungen rechtzeitig zu erkennen.
- Einen wertschätzenden und die persönliche Grenze achtenden Umgang, besonders mit Kindern, jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen weiter zu fördern.
- Kinder und Jugendliche in ihrem Selbstbewusstsein, vor allem im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht über ihren Körper, noch mehr zu stärken.
- Kindern und Jugendlichen ein sicheres Umfeld zu bieten, in dem sie Wertschätzung, achtsamen Umgang und Respekt als wesentliche Bestandteile christlichen Miteinanders erleben dürfen.

Damit soll unser „Institutionelles Schutzkonzept“ zum einen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Pfarrei und zum anderen alle Pfarrangehörigen für das Thema „sexualisierte Gewalt“ sensibilisieren. Diesbezüglich hat unser in der Trägerschaft der kath. Kirchenstiftung befindliche Kindergarten St. Martin im Rahmen seiner eigenen betrieblichen Struktur bereits sein eigenes Schutzkonzept entworfen. Ferner möge es dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche, sowie alle Pfarrangehörige und Besucher unsere Pfarrei und kirchlichen Einrichtungen weiterhin als geschützten und vertrauenswürdigen Ort der Begegnung wahrnehmen, der von gegenseitigem Respekt und wertschätzendem Umgang geprägt ist.

Mein Dank als Erst- und Letztverantwortlicher gilt allen, die mit hoher Einsatzbereitschaft an der Verwirklichung dieses Schutzkonzeptes (ISK) mitgewirkt haben und diesem Anliegen sensiblen Ausdruck verleihen.

Thomas Peter Kopp
Stadtpfarrer

1. Einleitung "Wieso braucht jede Pfarrei ein Kinder- und Jugendschutzkonzept?"

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass jede kirchliche Einrichtung, seien es Kitas, Pfarreien oder andere Einrichtungen der Katholischen Kirche, ein eigenes institutionelles Kinder- und Jugendschutzkonzept zu erarbeiten haben.

"Ist das nicht Aufgabe der Diözese so ein Schutzkonzept zu erstellen?"

Dieser und ähnliche Sätze sind landauf, landab zu hören.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist fest im Gesetz verankert und nimmt uns alle in die Verantwortung.

Wir als Pfarrgemeinde sind verpflichtet, diesen Schutzauftrag durch Maßnahmen der Prävention und Intervention umzusetzen.

Auch im Bistum Regensburg hat sich einiges getan seit 2010, dem Jahr, das mit der Aufdeckung vieler, ja unzähliger Übergriffe eine sehr unruhige Zeit in der Katholischen Kirche eingeläutet hat: Seit vielen Jahren gibt es auch in der Kirche die Anzeigepflicht bei sexuellen Übergriffen.

- In den Bistümern werden neue Strukturen geschaffen. Fachleute in neu geschaffenen Stellen für Prävention sorgen diözesanweit für Aufklärung, Fortbildungen zum Thema und Sensibilisierung.
- Externe diözesane Missbrauchsbeauftragte sind eingesetzt. Bei ihnen können sich Betroffene mit ihren Fragen, Anliegen und tiefen Verletzungen melden.
- Auf jede Anzeige wird unverzüglich reagiert. Auch das persönliche Gespräch mit dem Bischof ist möglich.
- Berater stehen für die betroffenen Einrichtungen zur Verfügung.
- Ausnahmslos alle hauptamtlichen Mitarbeiter im Bistum mussten und müssen eine Grundschulung besuchen und alle fünf Jahre ein Vertiefungsmodul zum Thema Prävention belegen. Außerdem müssen sie alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Fortbildungen werden in den Dekanaten für alle Ehrenamtlichen angeboten.
- Ehrenamtliche Mitarbeiter müssen sich über die Jugendämter Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen lassen.

5

Zusätzlich wurde im Bistum Regensburg eine klare Vorgehensweise festgelegt, wie im Falle (eines Vorwurfs) sexueller Gewalt vorgegangen wird. In jüngster Zeit haben die Verantwortlichen im Bistum in konkreten Fällen gezeigt, dass dies ohne Wenn und Aber durchgesetzt wird. So wird sofort nach Bekanntwerden eines Vorwurfs der Beschuldigte aus dem Umfeld genommen, Strafanzeige erstattet und durch die Staatsanwaltschaft ermittelt.

Und jetzt sind die Pfarreien dran und müssen folgende Fragen klären:

- Wie gewährleisten wir als Pfarrgemeinde, dass unsere Angebote in einem geschützten Rahmen stattfinden und Gewalt und Übergriffe keinen Nährboden finden?
- Wo halten sich Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei auf?
- In welchen Gruppierungen treffen sie sich?
- Welche Strukturen, Regelungen, Absprachen, Verhaltensweisen müssen ganz konkret **vor Ort** geschaffen werden, damit unsere Kinder und Jugendlichen bestmöglich geschützt sind?

Es geht dabei NICHT darum,

- irgendwelche Verdächtige auszuheben oder sich über vergangene Fehlverhalten herzumachen.
- Priester, hauptamtliche Mitarbeiter/innen, Mesner/innen, Jugendgruppenleiter/innen oder Oberministranten/Oberministrantinnen unter Generalverdacht zu stellen.

Es geht darum,

- Maßnahmen der Prävention zu erarbeiten.
- sich um eine „neue Kultur des achtsamen Miteinanders“¹ zu bemühen.
- für dieses Thema sensibel zu machen, da es vielerorts immer noch ein Tabuthema ist.
- hinzuschauen, wo Unrecht geschieht.
- gemeinsam Verhaltensweisen (Verhaltenskodex) in der Kinder- und Jugendarbeit festzulegen, die Missbrauch u. Übergriff erschweren.
- dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennenlernen und sich trauen sollen, diese einzufordern.
- transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen zu schaffen.
- Sicherheit und Handlungssicherheit für alle Beteiligten (Kinder und Jugendliche, ehrenamtliche Mitarbeiter, Eltern, Träger) zu schaffen.

6

Es geht darum, die Kinder und Jugendlichen in unseren Pfarreien zu achten, wertzuschätzen und sie zu schützen.

Es geht also eigentlich um eine Selbstverständlichkeit. Und die soll hier verbindlich formuliert werden.

Dieses Schutzkonzept tritt in Kraft am _____

Thomas Peter Kopp, Stadtpfarrer

Michael Kippes, Kirchenpfleger
Stadtpfarrei St. Georg Neustadt/WN

Markus Döllinger, Kirchenpfleger
Expositur St. Salvator Störnstein

Gerhard Kick, Kirchenpfleger
Expositur St. Ulrich Wilchenreuth

¹ Deutsche Bischofskonferenz, Arbeitshilfe Nr. 246, S. 35

2. Formen von sexualisierter Gewalt – eine Begriffserklärung

Bei dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ denkt man oft gleich an gewaltvolle oder sogar brutale Übergriffe. Es gibt jedoch deutliche Unterscheidungen.

Grenzverletzungen

"Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie sind einmalig und unbeabsichtigt. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen."²

Beispiele:

- „Missachten persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräch über eigene Probleme mit dem Kind)
- Missachten von Persönlichkeitsrechten
- Missachten der Intimsphäre (z.B. Umkleide)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen)³

Sonstige (sexuelle) Übergriffe

"Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite."⁴

Beispiele:

- Erzieher/Erzieherin betritt Badezimmer, während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien⁵

Strafbare Handlungen

"Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an. Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung

² Institutionelles Schutzkonzept, Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Teil1: Informationen und Anleitung, S. 14

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ ebd.

strafbar sein, z. B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.“⁶

Wann besteht niedriges, wann höheres Risiko?

Niedriges Risiko	↔	Hohes Risiko
Gleiches Alter	↔	Altersdifferenz
Öffentlichkeit	↔	Geschlossene Räume
Viele Betreuende	↔	Ein/wenig Betreuende/r
Wechselnde Zusammensetzung	↔	Feste Gruppe
Sporadischer Kontakt	↔	Regelmäßige Treffen
Loser Kontakt	↔	Vertrauensverhältnis

3. Pfarreienbeschreibung - Risikoanalyse

In der Pfarrei Neustadt leben 6057 Einwohner (Stand: 2024), davon etwa 3759 Katholiken, in der Expositur Störnstein 1545 Einwohner (Stand: 2024), davon etwa 802 Katholiken. In der Expositur Wilchenreuth ca.596 Einwohner davon 396 Katholiken (Stand: 2024)

In der Pfarrei Neustadt gibt es verschiedenste Gruppierungen und Veranstaltungen mit und für Kinder und Jugendliche (das Risiko wird nach Tabelle auf S. 7 eingeordnet):

Pfarrei Neustadt St. Georg

8

Die Ministrantinnen und Ministranten

Es gibt 73 Ministranten/Ministrantinnen zwischen 9 und 30 Jahren.

Es gibt regelmäßige Ministrantengruppenstunden in den verschiedenen Altersgruppen. Alle Neuzugänge sind eingeladen an den Ministrantenstunden in Neustadt teilzunehmen.

Sie unternehmen verschiedene Aktivitäten (z.B. Ausflug Freizeitpark, Schwimmbad, Radtour, etc...). Das Zeltlager in den Pfingstferien und die Sternsingeraktion im Januar sind fester Bestandteil der Ministrantenarbeit

Betreut werden die Gruppen von 29 Gruppenleitern, davon 19 aktiv.

Die Gruppen treffen sich in der Regel wöchentlich im Pfarrheim.

Die Oberministrantin erstellt den Ministrantenplan.

Die Gruppenleiter treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Leiterrunden mit dem Pfarrvikar oder der/dem past. Mitarbeiter.

Potentielle Risikoeinstufung nach obiger Tabelle: eher niedrig bis hoch (je nach Veranstaltung)

Eltern-Kind Gruppe

Die ausgebildeten Leiterinnen treffen sich wöchentlich im eigenen Raum im Pfarrheim (Keller).

Die Kinder sind im Alter von 0-3 Jahren und kommen jeweils mit einem Elternteil. Die Leiterin und Kontaktperson ist Frau Jessica Dagner.

Risiko: eher niedrig

⁶ ebd.

Kinderchorgruppe „Regenbogenchor“

Es gibt eine Kinderchorgruppe, die von zwei Erwachsenen betreut wird. Geprobt wird in der Kirche/Pfarrheim nach Bedarf und projektbezogen. Keine feste Gruppe.

Risiko: eher niedrig

Kolping

In der Kolpingsfamilie gibt es keine gesonderten Gruppenstunden, sondern punktuelle Angebote für Kinder und Jugendliche. Verantwortlich dafür ist die Kolpingvorstandschafft. Ort der Treffen je nach Angebot u.a. auch im Pfarrheim.

⇒ Risiko: eher niedrig

Kinderferienclub

Für Kinder ab der Vorschule bis 14 Jahre. In den Sommerferien findet ein abwechslungsreiches Angebot statt. Die Leiterinnen sind überwiegend Lehrerinnen und ausgebildete Gruppen/Jugendleiter. Das Programm beinhaltet jährlich feste und variable Aktionen und Orte. z.B.: Bastelaktionen finden im Pfarrheim statt.

Risiko: eher niedrig bis hoch je nach Aktion

Erstkommunionvorbereitung

Die Vorbereitung auf die Erstkommunion findet in Tischgruppen (Tischmütter und – väter) statt. Dauer ca. vier Monate und alle 14 Tage, Alter der Kinder 9-10 Jahre (Ausnahme Kinder des FÖZ NEW St. Felixschule → ältere Kinder

Risiko: eher höher

Firmvorbereitung

Die Vorbereitung auf die Firmung findet in Vorbereitungstreffen im Pfarrheim Neustadt statt (Pfarrvikar/Diakon und Ehrenamtliche) – Zeitraum: Oktober bis Juli; Alter der Kinder: 11-13 Jahre, Treffen, Ort und Betreuung je nach Projekt

Risiko: eher höher

Familienliturgieteam: themenbezogene Treffen ca. alle 6 Wochen im Pfarrheim (nur Erwachsene); Durchführung Familiengottesdienst mit den Kindern in St.Georg /Kaffee Kollektiv

Risiko: gering

DJK → haben ein eigenes ISK und nutzen nicht unsere kircheneigenen Räume; Geistlicher Beirat: Herr Pfarrvikar Kishimbe

Kindergarten und Kinderkrippe St. Martin → haben ein eigenes ISK

Raumsituation

Das Pfarrheim

Das Pfarrheim besteht aus einem großen Saal (trennbar) und fünf Gruppenräume. Es gibt Toiletten (geschlechtergetrennt) und eine Küche.

Das Pfarrheim wird genutzt von obig genannten Gruppen: KDFB, Strickrunde, Seniorenkreis, Kirchenchor, Cant Art (Singgruppe Erwachsene), Theatergruppe „Schabernack“.

Private Veranstaltungen sind über das Pfarrbüro NEW buchbar.

Sakristei

In der Sakristei ziehen sich die Ministranten/Ministrantinnen zu ihrem Ministrantendienst um.

Die Älteren in der Sakristei, die Jüngsten im Vorraum, zu Hochfesten wird auch der Raum im ersten Stock genutzt. Im Bereich der Sakristei gibt es aufgrund örtlicher Situation nur eine Toilette, deren individuelle Benutzung durch das anwesende Personal wahrnehmbar ist.

Störnstein, St.Salvator

Die Ministrantinnen und Ministranten

Es gibt 20 Ministranten; verantwortlich für die Gruppe und deren Aktionen sind Frau Würth und Frau Becker. Die Mesnerin heißt Frau Seidl; je nach Angebot finden die Treffen und Aktionen im Pfarrheim oder in der Kulturscheune (Gemeinde Störnstein) statt.

Die Sternsingeraktion, das Ratschen in der Karwoche und Kuchenverkauf an Christi Himmelfahrt gehören zum Programm der Ministrantenarbeit.

Risiko: von eher niedrig (z.B. Ministrantenstunden) bis hoch (z.B. Teilnahme am Zeltlager der Pfarrei Neustadt, St. Georg)

10

Basteln mit dem PGR

Alter: Vorschule und Grundschule

Ort: Pfarrheim Leitung: PGR, GR

Risiko: eher hoch

KLJB

Die KLJB Störnstein nutzt keine Räumlichkeiten der Pfarrei Neustadt St.Georg und deren Expositur Störnstein. Bei Veranstaltungen der KLJB Ortsgruppe (egal in welchen Räumen) trägt die Vorstandschaft der Ortsgruppe die Verantwortung. Die Ortsgruppen sind grundsätzlich wie eigenständige Vereine gesehen. Durch die Mitgliedschaft im Verband (Diözesanverband und darüber hinaus) ergeben sich ein paar Vorteile, wie Vernetzung, zusätzliche Absicherungen etc. Aber verantwortlich ist grundsätzlich die gewählte Ortsvorstandschaft.

Raumsituation

Das Pfarrheim

Das Pfarrheim wird für PGR-Sitzungen, KDFB-Termine, Pfarreitermine, Ministranten etc. genutzt. Daran grenzt eine Küche, die auch vom dortigen großen Saal her zugänglich ist. Außerdem befinden sich im Kellergeschoss noch zwei Gruppenräume, WCs (männlich, weiblich, WC für Menschen mit Behinderungen sind im Eingangsbereich). Ebenso ein Büro für den Kirchenpfleger.

Sakristei

In der Kirche St. Salvator gibt es eine Sakristei, in der sich die Priester, GR, Mesner/innen, Lektor/innen, Kommunionhelfer/innen, Organisten etc. vor und manchmal nach der Hl. Messe etc. aufhalten.

Wilchenreuth, St. Ulrich

Die Ministrantinnen und Ministranten

Es gibt aktuell neun Ministrantinnen und Ministranten; verantwortlich für die Gruppe und deren Aktionen sind Linda Schmauß und Agnes Schmauß (Oberministrantin); je nach Angebot finden Treffen bzw. Aktionen im Pfarrsaal des katholischen Pfarrheims statt. Zusätzlich als Gruppenräume ausgewiesene Räume gibt es nicht.

Risiko: von eher niedrig (z.B. Sternsingeraktion) bis hoch (z.B. Teilnahme am Zeltlager der Pfarrei Neustadt, St. Georg)

Raumsituation

Das Pfarrheim

Der Pfarrsaal des Pfarrheims wird für PGR- und KV-Sitzungen, KDFB-Termine, Feierlichkeiten im Verlauf des Kirchenjahres, Ministranten etc. genutzt. Eine Küche ist in den Pfarrsaal integriert. Außerdem befinden sich im Erdgeschoss die WCs (männlich, weiblich) und ein weiterer kleiner Wirtschaftsraum. Das Büro für den Kirchenpfleger befindet sich im ersten Stock.

11

Um das Pfarrheim herum gibt es einen großen Pfarrgarten, der ebenfalls für Aktionen, zum Beispiel beim Ulrichsfest und für Freiluftgottesdienste usw. genutzt wird.

Sakristei

In der Kirche St. Ulrich gibt es eine Sakristei, in der sich die Priester, die Gemeindeferentin, der Diakon, die Mesnerin, die Lektor/innen, Kommunionhelfer/innen, Organisten usw. vor und nach der Hl. Messe etc. aufhalten. Weiterhin einen Raum oberhalb der Sakristei, der ebenfalls zur Vorbereitung auf die Gottesdienste dient.

4. Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

4.1. Wie kann man in der Pfarrei ehrenamtlich tätig werden?

Für die Pfarrei Neustadt inkl. Exposituren hat sich bewährt:

Die Gruppenleiter o.a. überlegen sich, wen sie sich als weitere ehrenamtliche Mitarbeiter vorstellen können.

- Dies besprechen sie mit den hauptamtlichen Verantwortlichen der Pfarrei.
- Die Verantwortlichen geben Rückmeldung, ob es Bedenken gibt oder ob Kontakt zu den vorgeschlagenen Personen aufgenommen werden kann.
- Das Ergebnis der Gespräche wird den Verantwortlichen in der Pfarrei mitgeteilt.
- Wichtig ist, dass der Ortspfarrer informiert ist, wer in der Pfarrei tätig ist, sich mit Gruppen aufhält und Umgang mit Kindern/Jugendlichen hat.

4.2 Vorgegebene Regularien

4.2.1 Einholen erweiterter Führungszeugnisse

Jede Person, die bei der jeweiligen Kirchenstiftung angestellt ist und regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen zusammenkommt, muss alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Konkret:

- ✓ Mesner/innen

4.2.2 Einholen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung

- a) Jede Person, die längerfristig in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist/wird (Tischgruppenleiter/innen in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung sind hiervon befreit), beantragt bei der örtlichen Gemeinde unter Vorlage einer vom Pfarramt ausgestellten und vom Verantwortlichen für die pfarrliche Jugendarbeit unterschriebenen Bescheinigung (gegenwärtig Hr. Pfarrvikar) ein erweitertes Führungszeugnis. Es ist für die Kinder- und Jugendarbeit kostenlos. Die Bescheinigung dazu erhält man im Pfarramt.

Konkret:

- ✓ Ministrantengruppenleiter/innen ab dem 16. Lebensjahr
- ✓ ehrenamtliche Mesner/innen
- ✓ Kinderchorgruppenleitung (Neustadt)
- ✓ Kinderferienclub
- ✓ für Jugendarbeit
- ✓ Vertrauenspersonen

2. Das erweiterte Führungszeugnis wiederum muss er/sie dann an

Katholische Jugendstelle Weiden
Frau Michaela Schlosser
Vertraulich

Sonnenstraße 15 92637 Weiden

- schicken mit der **Bitte um Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung**.
3. Bekommt die betreffende Person das erweiterte Führungszeugnis und die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurück, muss er/sie **NUR** die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Pfarramt abgeben, die dort für die Dauer der Tätigkeit vertraulich verwahrt wird.
 4. Das Prozedere muss alle fünf Jahre wiederholt werden.
 5. Der Verantwortliche für die pfarrliche Jugendarbeit (gegenwärtig Hr. Pfarrvikar) achtet darauf, dass diese Regelung eingehalten wird.

4.2.3 Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung

Das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung schreibt vor, dass jede Person, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben hat. Diese beinhaltet die Verpflichtung den Verantwortlichen für die Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarrei mitzuteilen, wenn u.a. wegen „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“, einer „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, der „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“, der „Misshandlung Schutzbefohlener“, „Menschenhandel“, „Zwangsprostitution“, „Zwangsarbeit“, „Ausbeutung der Arbeitskraft“, „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“, „Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel“ ein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet ist.

13

Konkret:

- ✓ Ministrantengruppenleiter/innen ab dem 16. Lebensjahr
- ✓ Oberministrant/innen
- ✓ Ehren-, neben- und hauptamtliche Mesner/innen
- ✓ Kinderchorgruppenleitung (Neustadt)
- ✓ Kinderferienclub
- ✓ für Jugendarbeit Zuständige in der Kolpingsfamilie
- ✓ Vertrauenspersonen
- ✓ alle, **die kurzfristig** bei Zeltlagern und bei Fahrten mit und ohne Übernachtung als Betreuende einspringen und das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses nicht mehr möglich ist

4.2.4 Verpflichtungserklärung für die Einhaltung des Verhaltenskodex

Jeder in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige unterschreibt eine Erklärung, mit der er bestätigt, den Verhaltenskodex der Pfarrei zu kennen und ihn einzuhalten.

Konkret:

- ✓ Ministrantengruppenleiter/innen ab dem 16. Lebensjahr
- ✓ Oberministrant/innen
- ✓ Ehren-, neben- und hauptamtliche Mesner/innen
- ✓ Kinderchorgruppenleitung (Neustadt)

- ✓ für Jugendarbeit Zuständige in der Kolpingsfamilie
- ✓ Tischmütter und –väter in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung
- ✓ Familiengottesdienstteam
- ✓ Kinderferienclub
- ✓ PGR für Bastelaktion Station
- ✓ Eltern als Aufsichtspersonen bei Sternsingeraktion etc.
- ✓ Vertrauenspersonen
- ✓ alle, die kurzfristig bei Zeltlagern und bei Fahrten mit und ohne Übernachtung als Betreuende einspringen
- ✓ die vom KDFB im Rahmen des Ferienprogramms Tätigen (= Kinderferienclub)

4.2.5 Aushändigen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts

Jeder, der in der Kinder- und Jugendarbeit tätig wird, bekommt das aktuelle Kinder- und Jugendschutzkonzept ausgehändigt (digital oder analog)

Dazu wird auch der Verhaltenskodex besprochen.

Termin: Pfarrfamilienabend 22.November 2025 im Pfarrheim St.Georg, Neustadt

4.2.6 Fortbildungen

Auch wenn es sich um ein Ehrenamt handelt, wird darauf geachtet, dass die in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen in zwei Bereichen geschult sind:

4.2.6.1 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht hat jede/jeder zu wahren, der/die sich Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei annimmt.

Das setzt voraus, dass in einem Gruppenleiterkurs, in einer Leiterrunde bzw. in einem persönlichen Gespräch mit einem Hauptamtlichen die wesentlichen Punkte der Aufsichtspflicht besprochen und eingeübt werden.

14

4.2.6.2 Verpflichtende Präventionsschulung des Bistums

Im Laufe des ersten Tätigkeitsjahres in der Kinder- und Jugendarbeit organisiert der Verantwortliche für die pfarrliche Jugendarbeit (gegenwärtig Hr. Pfarrvikar) die Möglichkeit der Teilnahme an einer vom Bistum angebotenen Schulung.

Konkret:

- ✓ Ehren-, neben- und hauptamtliche Mesner/innen
- ✓ Kinderchorgruppenleitung (Neustadt)
- ✓ für Jugendarbeit Zuständige in der Kolpingsfamilie
- ✓ Vertrauenspersonen

5. Verhaltenskodex

Über allem steht bei uns ein respektvoller und wertschätzender Umgang!!

Kinderrechte⁷

- * Wir nehmen die Kinder und Jugendlichen ernst mit
 - ihren Wünschen.
 - ihren Meinungsäußerungen.
- * Kinder und Jugendliche entscheiden bei uns selbst, wobei sie mitmachen wollen und wo nicht.
- * Wir bemühen uns um ein altersgerechtes Programm.

Nähe und Distanz

- * Unser Miteinander ist geprägt von respektvollem Umgang und großer Wertschätzung.
- * Unsere Treffen mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen finden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt (diese müssen von außen zugänglich sein) bzw. die Leiter/Leiterinnen geben Eltern und Pfarrverantwortlichen die notwendige Information, wo sich aufgehalten wird.
- * Wir nehmen individuelle Bedürfnisse und Grenzen ernst und achten diese –in Bezug auf einen altersangemessenen Umgang. Wie viel Nähe oder Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen selbst.⁸
- * Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen gestalten wir so, dass Kinder und Jugendliche keine Angst bekommen und keine Grenzen überschritten werden.⁹
- * Wir sind für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen da, für ihre Empfindungen und Stimmungen, die sie mit in unsere Gruppenstunden und Veranstaltungen bringen. Wir nehmen sie dabei ernst. Trotz alledem sind wir kein Elternersatz und nicht beste Freunde von ihnen. Und erst recht nicht gibt es intime Kontakte zu einen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- * Wir sind uns unserer Vorbildfunktion und Vertrauensstellung bewusst und versichern, dass wir dieses Machtgefälle nicht zum Schaden der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werden.

⁷ angelehnt an die UN-Kinderrechte

⁸ übernommen aus dem Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius Wuppertal

⁹ wörtlich übernommen aus dem Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

- * Die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen wird transparent gestaltet. Es gibt keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern und Jugendlichen.

Sprache und Wortwahl

- * Wir verwenden in der Pfarrei keine sexualisierte Sprache und machen keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.¹⁰
- * Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.¹¹

Fehlerkultur – Fehler passieren

- * Nichts und niemand auf dieser Welt ist perfekt – wir haben das Bewusstsein, dass wir es auch nicht sein können und müssen.
- * Wir reden nicht über denjenigen, der einen Fehler gemacht hat, sondern mit ihm.
- * Wir machen uns darüber nicht lustig und es wird niemand deswegen bloßgestellt oder ausgegrenzt.
- * Wenn Fehler passieren, machen wir uns bewusst, dass nur in den allerseltensten Fällen das Heil der Welt davon abhängt und wir deshalb sehr gelassen damit umgehen können.
- * Statt Ratschläge zu verteilen, fragen wir bei dem Betreffenden nach, wie diese Fehler in Zukunft vermieden oder reduziert werden können.
- * Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen. Sie werden offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet.
- * Wenn wir Fehler ansprechen, dann geschieht das ohne ein lautes, böses, verletzendes Wort und vor allem auf Augenhöhe.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- * Wir geben keine Daten von Kindern und Jugendlichen ohne der Zustimmung der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern an andere weiter.
- * Wir verschicken und veröffentlichen keine Fotos von anderen ohne deren ausdrückliche Zustimmung.
- * Wir achten darauf, dass in den von uns einsehbaren Gruppenchats
 - keine Kettenbriefe geschickt werden.
 - keine Beleidigungen und kein Cybermobbing stattfinden.

¹⁰ wörtlich übernommen aus dem Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius Wuppertal

¹¹ ebd.

- * Wir achten darauf, dass nur Chat-Gruppen erstellt werden, wenn alle die Möglichkeit haben, direkt (über eigenes Handy) oder indirekt (z.B. über das Handy der Eltern) daran teilzunehmen.
- * Wir nutzen die Handy-Kontakte z.B. für Terminabsprachen, Suche nach Aushilfen (z.B. beim Ministrantendienst), Verteilung von anstehenden Aufgaben, Einladungen zu pfarreispezifischen Veranstaltungen etc.
- * Bei nicht passendem Verhalten von Chat-Teilnehmern reagieren wir z.B. mit einem kurzen „Stopp! Keine Beleidigungen!“ im Gruppenchat und klären anschließend persönlich die Sachlage.

Angemessenheit von Körperkontakten

- * Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Wir achten auf die Privatsphäre, z.B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen.¹²
- * Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen, es wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und kann im vertretbaren Rahmen zugelassen werden. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen).¹³
- * Wir achten darauf, dass es keine unerwünschten Berührungen oder körperliche Annäherung gibt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.¹⁴

Intimsphäre

17

- * Möchten wir beim Anziehen zum Ministrantendienst, bei den Erstkommunionkleidern, für die Sternsingeraktion, bei Krippenspielen oder bei szenischen Spielen in Andachten und Gottesdiensten helfen, fragen wir die Kinder und Jugendlichen vorher um Erlaubnis.
- * **Segnung von Kindern**
Jesus, der Herr hat Kinder gesegnet (Mk 10, 1-16). In der Tradition der Kirche werden Kinder in Gottesdiensten gesegnet. Bei der Segnung von Kindern innerhalb der heiligen Messe (beim Kommunionausteilen), in Andachten und anderen Wortgottesdiensten stellen sich die Kinder an. Sie betreten den Altarraum oder treten vor den Segnenden, um einen persönlichen Segen auf die Stirn zu empfangen. Möchte ein Kind nicht gesegnet werden, braucht es sich nicht anstellen oder wenn es schon vor dem Segnenden steht, kann es dies mit einer Ablehnungsgeste signalisieren.
- * Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege und gemeinsames Duschen von Kindern und Jugendlichen mit Betreuungspersonen ist nicht gestattet und findet geschlechtergetrennt statt.¹⁵
- * Alle Schlafräume(-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei

¹² ebd.

¹³ ebd.

¹⁴ aus: Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

¹⁵ Wörtlich übernommen aus dem Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmer/innen¹⁶ und bei Notfällen.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- * Finanzielle Zuwendungen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche sind nur erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen und nicht die Entstehung einer besonderen Beziehung untereinander fördern.¹⁷

Disziplinarmaßnahmen

- * Wenn wir Regeln für den Umgang miteinander in den Gruppen vereinbaren, dann vereinbaren wir auch, wie die Konsequenzen aussehen, wenn sich jemand nicht an die Regeln hält.
- * Wenn Disziplinarmaßnahmen notwendig sind, dann geschieht das in aller Ruhe und auf Augenhöhe. Das klärende Gespräch steht dabei im Vordergrund.
- * Bei der Gestaltung unserer Aktionen und Veranstaltungen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn der/die Anvertraute diesem zugestimmt hat (z. B. bei Mutproben). Auch als erzieherische Maßnahme oder zur Aufrechterhaltung der von uns gewünschten Ordnung ist dies verboten.¹⁸

Verhalten auf Freizeiten und Reisen¹⁹

- * Bei allen Veranstaltungen und Aktionen werden die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen von erwachsenen Personen begleitet. Zuständigkeiten machen wir auch nach außen hin deutlich. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Liegt die Aufsichtspflicht bei unseren Veranstaltungen nicht bei unseren Mitarbeiter/innen, bemühen wir uns, Empfehlungen für Begleitpersonen herauszugeben.
- * Übernachtungen finden im Allgemeinen geschlechtergetrennt statt. Wir bemühen uns, auch möglichst Gleichaltrige gemeinsam unterzubringen.
- * Alle, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, übernachten nicht gemeinsam mit anvertrauten Personen in einem Zimmer. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten klären wir vor Beginn der Veranstaltung. Sie bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen.
- * Die Zimmer anderer Personen respektieren wir als deren Privat- bzw. Intimsphäre.
- * Es bedarf einer konkreten Absprache innerhalb eines leitenden Teams einer Veranstaltung, wie mit dem alleinigen Aufenthalt einer Betreuungsperson mit einem anvertrauten Kind oder

¹⁶ ebd.

¹⁷ aus: Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

¹⁸ aus: Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

¹⁹ aus: Verhaltenskodex der Diözesan-Kolpingjugend Paderborn

Jugendlichen bei Shuttlefahrten, in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen umzugehen ist. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines/einer Leiter/in mit einem/einer minderjährigen Teilnehmer/in zu unterlassen.

6. Handhabung von Beichte, Beichtgespräche und Seelsorgegespräch

6.1 Beichte mit Kindern

Nach ältester Tradition der Kirche wird gebeichtet vor dem Empfang wichtiger Sakramente. Im Leben der jungen Christen ist der erste Empfang von Sakramenten von großer Bedeutung und soll mit Sorgfalt und Offenheit durchgeführt werden, damit bei den Kindern die Beichte und der Empfang anderer Sakramente mit einer positiven Erfahrung verbunden werden.

6.2 Die Beichte vor dem Empfang der Erstkommunion und Firmung findet statt, wie bei der Beichte mit Erwachsenen am Samstag und zu Hochfesten, im dafür vorgesehenen Beichtstuhl innerhalb der Kirche. Begleitet von ihren Betreuern betreten die Kinder gruppenweise die Kirche und gehen einzeln in den Beichtstuhl. Die Kinder verlassen gemeinsam die Kirche, nachdem der letzte von ihnen seine Beichte beendet hat. Wie bei der Beichte mit Erwachsenen ist der Beichtvater an das Beichtgeheimnis gebunden.

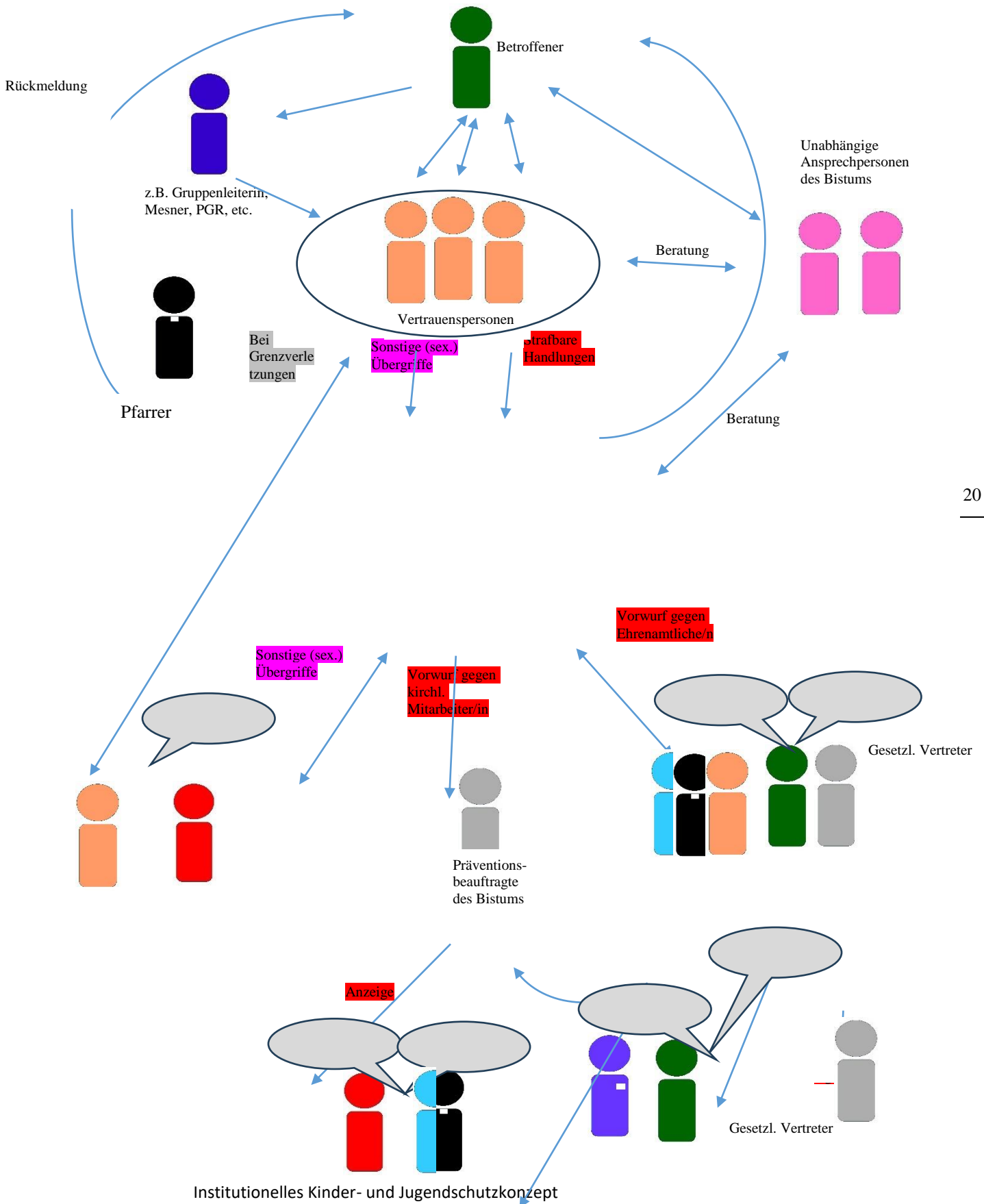
6.3 Das Seelsorgegespräch

Das Seelsorgegespräch hat den Zweck, Menschen in religiösen Angelegenheiten und Fragen zu helfen; es ist genauso vertraulich wie die Beichte.

Im seltenen Fall eines Beichtgesprächs, das sich ein Kind wünscht, soll dies auch im Beichtstuhl in der Kirche stattfinden. Zum seelsorglichen Gespräch kommt das Kind begleitet von Eltern oder Erziehungsberechtigten, die während des Gesprächs in derselben Kirche auf das Kind warten. Nach dem Gespräch verlassen sie gemeinsam die Kirche mit dem Kind. Ähnliche Maßnahmen wie für die Beichte sind für das Seelsorgegespräch zu treffen. Der Geistliche darf nicht allein mit dem Kind in der Kirche bleiben.

7. Beschwerdeverfahren in der Pfarrei St. Georg mit den Exposituren

Störnstein und Wilchenreuth - Hinweis an die Vertrauenspersonen: Bitte immer vor dem Gespräch mit einem Beschuldigten eine Info an Herrn Pfarrer und Info, dass sich die Vertrauenspersonen treffen!



Die Beschwerdewege sind bei uns klar geregelt

Vertrauenspersonen Neustadt, St.Georg: Samira Blaschke und Alexander Schmid

Vertrauenspersonen Störnstein, St.Salvator: Caroline Würth und Andrea Seidl

Vertrauenspersonen Wilchenreuth, St.Ulrich: Linda Schmauß und Florian Kett

Der Weg der Beschwerde (Erklärung obiger Abbildung):

Sie haben eine Beschwerde?

Dann richten Sie diese direkt an eine Vertrauensperson. Oder Sie teilen es einem Gruppenleiter oder einem Pfarrgemeinderat mit und dieser leitet die Beschwerde an eine Vertrauensperson weiter.

Verfahrenswege:

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf einer „**Grenzverletzung**“ (z. B. Missachten von Persönlichkeitsrechten, Missachten der Grenzen der professionellen Rolle etc.), dann wird diese Beschwerde mit den anderen Vertrauenspersonen besprochen. Daraufhin wird einer der Vertrauenspersonen das Gespräch mit dem „Beschuldigten“ suchen und um Korrektur des Verhaltens bitten.

Das Ergebnis des Gesprächs wird auch zur Information im Dienstgespräch besprochen.

Außerdem gibt es eine Rückmeldung an alle, die an dem Beschwerdeprozess beteiligt waren.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf eines

„**sonstigen (sexuellen) Übergriffs**“ (z. B. wiederholte anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, abwertende sexistische Bemerkungen, sexistische Spielanleitungen, sexistisches Manipulieren von Bildern, wiederholte „zufällige“ Berührungen an intimen Stellen etc.), dann werden die Vertrauenspersonen zusammenkommen und dies thematisieren. Verfahrensweg siehe oben.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf einer „**strafbaren Handlung**“ durch eine/n hauptamtliche/n kirchliche/n Mitarbeiter/in, wird dies unverzüglich nach Regensburg an die Präventionsstelle gemeldet und führt in aller Regel zu einer Anzeige.

Handelt es sich um eine Beschwerde/Vorwurf einer „**strafbaren Handlung**“ durch eine/n ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in, dann werden die Vertrauenspersonen zusammenkommen und die notwendigen Schritte besprechen. Danach wird versucht, zu einem Gespräch mit dem Beschwerdeführenden/dem Opfer zusammenzukommen.

An dem Gespräch sollen teilnehmen:

- * Pfarrer
- * Vertrauenspersonen
- * der/die Betroffene und/oder der gesetzliche Vertreter des/der Betroffenen

Das Gespräch wird dokumentiert und der/die Betroffene wird gebeten Anzeige zu erstatten.

Lehnt der/die Betroffene ab, Anzeige zu erstatten, wird ein Gespräch mit einer Fachkraft für Missbrauch (z.B. Landratsamt) organisiert. An ihm sollen teilnehmen:

- * der/die Betroffene und/oder der gesetzliche Vertreter des/der Betroffenen
- * Fachkraft

Von der kirchlichen Einrichtung wird grundsätzlich niemand teilnehmen – außer es ist ausdrücklich gewünscht. Über den Vorwurf/die Beschwerde einer strafbaren Handlung wird IMMER auch die Präventionsstelle im Bistum Regensburg informiert.

Ausnahme: "Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist."²⁰

"In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten."²¹

8. Erstellung und Umgang mit dem Konzept

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde durch Partizipation erarbeitet, d. h. durch die Befragung in Form eines Fragebogens

- der Gruppenleiter in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei
- der hauptamtlichen Seelsorger (Pfarrer und Gemeindeferent)
- von Vertreter aus dem Pfarrgemeinderat, Ministranten und Erstkommunionkinder und – eltern.

Oberstes Ziel dieses Konzepts ist es, auf einen wertschätzenden und achtsamen Umgang in der Pfarrei hinzuweisen, diesen möglich zu machen und einzufordern.

Dadurch soll vor allem der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der Pfarrei Neustadt St.Georg mit den Exposituren Störnstein und Wilchenreuth gewährleistet werden.

Indem das offene und ehrliche Aussprechen von Bedürfnissen und Empfindungen möglich und sogar gewünscht ist, kann ein Nachjustieren verschiedener Verhaltensweisen und Regelungen möglich gemacht werden.

²⁰ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Bistum Regensburg, Punkt 34

²¹ ebd.

8.1 Hinweis zu unberechtigten Beschuldigungen

Dieses Schutzkonzept wurde unter Einbeziehung eines größeren Personenkreises aus den unterschiedlichen Gremien und Gruppen unserer Stadtpfarrei erstellt, um unseren Schutzbefohlenen menschenmöglich maximalste Sicherheit zu bieten. Die Verfahrensweise im Falle eines Vorwurfs wurde klar und eindeutig dargelegt. Wir nehmen also jede vorgebrachte Beschuldigung in ihrer Tragweite ernst. Es muss bewusst sein, dass sich daraus Folgen ergeben, vor allem für den Beschuldigten.

Unberechtigte Anschuldigungen richten ebenso einen enormen Schaden an, sowohl für den Beschuldigten, für die Gemeinschaft, in der sie ausgesprochen werden und letztlich den Kläger/die Klägerin selbst. In aller Deutlichkeit muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass dadurch Existenzen und der gute Ruf eines Menschen zerstört bzw. nachhaltig geschädigt werden können. Selbst bei nachträglicher Rücknahme oder Richtigstellung und wiederhergestellter Rehabilitation stellt diese Erfahrung einen gravierenden Einschnitt im Leben der zu Unrecht beschuldigten Person dar und verändert.

Dieses Schutzkonzept dient und versteht sich als wirkliche Prävention vor sexuellen Missbrauch der unterschiedlichsten Art und nicht als eine missbräuchliche Vorlage zur willkürlichen Anklage gegen unliebsame Personen. Letzteres wäre eine völlige Verfehlung und Verkennung der schwerwiegenden Thematik.

9. Verbindlichkeit des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes

Mit der Verabschiedung des Konzepts durch den Pfarrgemeinderat, der Kirchenverwaltung und dem Ortspfarrer wird es zum verbindlichen Leitfaden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die kirchlichen Verbände (derzeit KDFB, Kolping, KLJB Störnstein und DJK Neustadt) sind aufgrund ihrer eigenständigen Rechtsträgerschaft selbstständig für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes verantwortlich, ist von deren Gremien zu genehmigen und in Kraft zu setzen. Ferner obliegt ihnen auch selbstständig die Überwachung der Einhaltung bei deren Veranstaltungen. Das pfarrliche Schutzkonzept kann hier nicht greifen.

Die verantwortlichen Hauptamtlichen sorgen dafür, dass die jeweiligen Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit das Konzept kennenlernen und die Einhaltung im Blick haben.

10. Zugänglichkeit zum Konzept

Das Konzept kann nur tragfähig werden, wenn alle in den Pfarreien Neustadt St.Georg mit den Exposituren Störnstein, St.Salvator und Wilchenreuth, St.Ulrich Zugang dazu haben.

Deshalb wird es veröffentlicht durch:

- Aushang in der Kirche (mittels QR Code)
- die Homepage der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft
- eine Email an alle Eltern der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in den Ministranten und Erstkommunioneltern des Jahrgangs 2025 und zukünftiger Jahrgänge
- und den Firmlingen ab Herbst 2025
- einen QR-Code auf allen Anmeldungen zu Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, der von den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten

als gelesen markiert werden muss.

- **Verweis auf die geltende Hausordnung in den Pfarrheimen**

11. Überprüfung des ISK

Das Konzept wird alle 4 Jahre (nach der Wahl des Pfarrgemeinderats) auf Aktualität und Gültigkeit überprüft und die Vertrauenspersonen neu bestellt.

12. Ansprechpartner für verschiedene Angelegenheiten

Sie haben Fragen zum Konzept?

Dann steht Ihnen das Pfarrbüro Neustadt St. Georg unter der Telefonnummer 09602/1266 zur Verfügung.

Präventionsbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz im Bistum Regensburg

Frau Dr. Judith Helmig

0941/597-1681

Email: kijuschu@bistum-regensburg.de

Dienstag: 8:00-12:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Ansprechpartner f. Opfer sexuellen Missbrauchs, sexueller Übergriffe und Grenzverletzungen

Wolfgang Sill Telefon: 09633-9180759

E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

Ansprechpartnerin f. Hinweise auf sexuellen Missbrauch, Übergriffe und Grenzverletzungen

Susanne Engl-Adacker Telefon: 0176-97928634

E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage zur Prävention im Bistum Regensburg:

<https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention>

Erstellung des Konzepts

Das Schutzkonzept der Pfarrei Neustadt St. Georg wurde vom Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung verabschiedet. Als Grundlage diente das Schutzkonzept aus der Pfarrei Wolnzach, Eschelbach und Erbdorf, denen wir herzlich für die Bereitstellung ihres Konzepts danken.

Überarbeitet wurde es von

Stadtpfarrer Thomas Peter Kopp

Pfarrvikar Dr. Justin Kishimbe

Gemeindereferentin Claudia Stöckl

PGR- Sprecherin Linda Schmauß

ANHANG



Kath. Stadtpfarramt St. Georg

Am Schulbühl 8
92660 Neustadt / WN
☎ 09602/1266
✉ neustadt.wn@bistum-regensburg.de
🌐 www.pg-new-aw-ps.de



Max Mustermann
Musterstr. 1
11111 Musterstadt

18.09.2025

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Sehr geehrter Herr Musterman,

das Bistum Regensburg ist bemüht in seinen Pfarreien und Einrichtungen den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch verschiedene Maßnahmen weiter zu verbessern.

Eine dieser Maßnahmen ist die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für all diejenigen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 72a SGB VIII und der Präventionsordnung des Bistums Regensburg.

Es geht dabei nicht darum Sie alle einem Generalverdacht auszusetzen. Vielmehr geht es darum durch verschiedene größere und kleinere Bausteine den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten. Im Hinblick auf die erweiterten Führungszeugnisse kann dies nur gelingen, wenn die Pflicht zur Vorlage gerade nicht auf subjektiven Erwägungen ('Wer sieht verdächtig aus?') beruht, sondern auf objektiven Kriterien wie Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen.

Weitergehende Informationen können Sie auch der beiliegenden Broschüre oder im Internet unter www.bistum-regensburg.de 'Dienst & Hilfe > Prävention & Missbrauch' erhalten.

- mit dem beiliegenden Bestätigungsschreiben und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Meldebehörde das erweiterte Führungszeugnis. (Hinweis: für Sie als ehrenamtlich tätige Person ist dies kostenlos) Das erweiterte Führungszeugnis wird an Sie selber versendet.

- Das Führungszeugnis legen Sie dann (persönlich oder per Post mit dem Vermerk 'Persönlich/Vertraulich') bei einer der katholischen Jugendstellen (Liste liegt bei) vor.
- Von der Jugendstelle erhalten Sie dann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. (Hinweis: Manche Behörden bieten diesen Service auch an, selbstverständlich können Sie auch diesen nutzen)
- Die Unbedenklichkeitsbescheinigung geben Sie zusammen mit der Erklärung zum Datenschutz (diesem Schreiben beigelegt) bei uns ab.

Für Rückfragen stehen Ihnen das Bischöfliche Jugendamt oder die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz (beide Adressen am Ende dieses Schreibens) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kath. Pfarramt St. Georg

Thomas Peter Kopp, Stadtpfarrer

Anlage

- Bestätigung für die Meldebehörde
- Erklärung zum Datenschutz
- Liste der katholischen Jugendstellen
- Infobroschüre eFZ

Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz

Dr. Judith Helmig
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Tel. 0941 597-1681
kijuschu@bistum-regensburg.de

Bischöfliches Jugendamt Regensburg

Postanschrift: Obermünsterplatz 7
Besucheranschrift: Emmeramsplatz 10
93047 Regensburg
Tel. 0941 597-2267
info@bja-regensburg.de

Bestätigung für die Meldebehörde

über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Mitarbeitende gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir, dass

Herr Mustermann, Max, geb. am 99.09.9999

wohnhaft Musterstr. 1, 99999 Musterstadt

im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen für unsere Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat und dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. BZRG vorliegen.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostO vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Neustadt a.d.Waldnaab, 18.09.2025

Thomas Peter Kopp, Stadtpfarrer (Stempel)

Erklärung zum Datenschutz

(zusammen mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung abgeben)

Ich, Max, Mustermann, geb. am 99.09.9999,

wohnhaft Musterstr. 1, 99999 Musterstadt,

bin damit einverstanden, dass meine Daten (Nachname, Vorname, Anschrift, Ausstellungsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung, Datum der Vorlage und Wiedervorlage) im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis für die Dauer meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei

Kath. Pfarramt St. Georg, Am Schulbühl 8, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab gespeichert werden.

Über die Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit informiere ich die für mich zuständige Stelle bei dem kirchlichen Rechtsträger, damit meine Daten zum erweiterten Führungszeugnis gelöscht werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen zusätzlich

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

ich nicht rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

Verpflichtungserklärung – Kurzfassung*

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Trägers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift